

In diesen Fällen ist es bedeutsam, die ihnen vermittelte ~~Verhaltenslinie festzustellen~~, da sie diese gegenüber dem Untersuchungsorgan des MfS praktizieren können.

Mitbestimmend für das Aussageverhalten sind auch die Erfahrungen des IM, die er gesammelt hat bei möglichen Auseinandersetzungen im Prozeß der inoffiziellen Zusammenarbeit, wenn er sich nicht entsprechend den Anweisungen des operativen Mitarbeiters verhalten hat. Wenn die Auseinandersetzung mit dem IM gescheut wurde und bestimmte Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu seinen Aufträgen standen, toleriert wurden, kann er zu der Auffassung kommen, daß das MfS ihm sein Fehlverhalten nachsieht, weil wir an seiner konspirativen Tätigkeit interessiert sind. Ähnliche Überlegungen wird der IM auch im Zusammenhang mit der von ihm begangenen strafbaren Handlung anstellen. Bestand hingegen eine parteiliche, kritische Atmosphäre in der konspirativen Zusammenarbeit, wo sofort auf ein Fehlverhalten des IM reagiert und positives Verhalten belobigt wurde, wird der IM auch in der Vernehmung mit einer kritischen Auseinandersetzung rechnen und es wird ihm bewußt sein, daß mit der gleichen Konsequenz vorgegangen wird.

Jeder Vernehmung von straftatverdächtigen IM liegen Erkenntnisse des MfS über den zu klärenden Sachverhalt zugrunde, die in ihrer Konkretheit differenziert sind. Über den möglichen Ablauf der Handlung werden, unter Berücksichtigung der vorhandenen offiziellen und inoffiziellen Beweismittel, Versionen aufgestellt. Die aufgestellten Versionen lassen Rückschlüsse auf die Persönlichkeitseigenschaften des IM zu, die ihren Ausdruck in den konkreten Handlungen finden. Die Persönlichkeitseigenschaften, die sich in der strafbaren Handlung zeigen, finden Eingang in die Versionen über das zu erwartende Verhalten des straftatverdächtigen IM während der Vernehmung.